



Stand: August 2024

**Antrag auf temporären Fernzugang für Doktorand\*innen der Medizinischen Fakultät**

Voraussetzung ist, dass die Doktorandin/der Doktorand von der Medizinischen Fakultät angenommen wurde. Bitte ausgefüllt und unterschrieben an das Promotionsbüro senden (via Hauspost oder als Scan via E-Mail: [promotionen@med.uni-tuebingen.de](mailto:promotionen@med.uni-tuebingen.de))

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich einen temporären Fernzugang für meine Doktorandin / meinen Doktoranden

**Name:** \_\_\_\_\_

**Zentraler Benutzeraccount:** \_\_\_\_\_

**Handynummer:** \_\_\_\_\_

Der Fernzugang wird im Rahmen des angemeldeten Promotionsverfahrens benötigt.

**Ich erkläre hiermit**

- dass ich o.g. Person ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass eine Kenntnisnahme durch andere Personen im häuslichen Umfeld, eine Speicherung von Patientendaten auf privaten Rechnern sowie Ausdrücke mit Patientendaten im häuslichen Umfeld zu verfolgende Verstöße gegen das Datengeheimnis und ggf. die Schweigepflicht darstellen;
- dass ich nach Änderung der aktuellen behördlichen Auflagen oder betrieblichen Anweisungen die Notwendigkeit des Fernzugangs prüfen und bei nicht mehr erforderlichem Bedarf sperren lasse;
- dass ich mit dem / der Promovierenden geklärt habe, dass der Fernzugang nur über PCs oder Laptops gestartet werden kann, für die Microsoft Office Lizenzen vorliegen (Version: Microsoft Office XP oder höher).
- dass wir uns verpflichten, die verbindlichen Vorgaben der Verfahrensanweisung zum Zugriff akademischer Kandidatinnen und Kandidaten auf Patientendaten (Anlage) zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

Datum, Name und Unterschrift des/der habilitierten Promotionsbetreuers/in

 <b>Universitätsklinikum Tübingen</b>	<b>Verfahrensanweisung</b>	Stufe 2 <span style="background-color: green; color: black; padding: 2px;">TLP-Green</span>
Universitätsklinikum Tübingen UKT-weit: <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich: <i>Datenschutz</i>	<b>Zugriffe akademischer Kandidaten auf Patientenda- ten: Technische und organisatorische Maßnahmen</b>	

### 1. Maßnahmen zur DS-GVO-Konformität bei akademischen Arbeiten

Die nachstehenden Maßnahmen müssen von der betreuenden Person und dem akademischen Kandidaten gemeinsam sichergestellt werden:

- Es muss sichergestellt sein, dass für Zugriffe auf Patientendaten eine erlaubende Rechtsgrundlage existiert (informierte Einwilligung Betroffener, gesetzliche Erlaubnis z.B. gemäß Dienstanweisung des UKT zur Sekundärnutzung von Patientendaten);
- Die Verarbeitung im Rahmen der akademischen Arbeit muss zum Verarbeitungsverzeichnis des Klinikums gemeldet werden (Meldeformular in Just Social);
- Die betreuende Person muss die Einhaltung der Maßnahmen durch den Kandidaten in angemessenem Umfang überwachen. Sie muss die Kontrollmaßnahmen gemäß 3. auf Anforderung durch die Direktion der Fachabteilung oder des Datenschutzteams unterstützen.

### 2. Durch den akademischen Kandidaten einzuhaltende Maßnahmen

Die nachstehenden Maßnahmen sind vom Kandidaten grundsätzlich verbindlich einzuhalten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der betreuenden Person und der Sicherstellung einer vergleichbaren Sicherheit durch andere Maßnahmen möglich.

- Nutzung eines separaten Raums bei Fernzugriff auf Patientendaten und/oder keine Anwesenheit Dritter im Raum bei Fernzugriff auf Patientendaten
- Endgeräte (wie PC, Notebook, Tablet) sind auch bei kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Der Zugriffsschutz (z.B. Passwort für Betriebssystem) ist unbedingt zu wahren.
- Auf Endgeräten dürfen keine dienstlichen personenbezogenen Daten gespeichert werden. Betriebliche Endgeräte sind sicher vor Diebstahl und Beschädigung aufzubewahren.
- Zugangsinformationen und -objekte (wie Passwörter, PINs, Token) sind sicher vor dem Zugriff von anderen Personen aufzubewahren und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Unterlagen, die Patientendaten beinhalten, dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Das Ausdrucken von personenbezogenen Daten am mobilen bzw. Heim-Arbeitsplatz ist nicht erlaubt. Es dürfen keinerlei Kopien personenbezogener Daten (wie Papierkopie, Screenshot) erstellt werden.
- Ein Zugriff auf Patientendaten darf nur insoweit erfolgen, als dies für den Ziel und Inhalt der Promotionsarbeit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Auswahl von Patienten und Fällen, auf die ein Zugriff erfolgt.
- Soweit bei Zugriff auf klinische Informationssysteme mit Patientendaten systemseitig die Eingabe einer Nummer gefordert wird, ist bei Promotionsverfahren dessen Nummer (mitgeteilt mit Anmeldungsbestätigung), sonst die Matrikelnummer des Kandidaten anzugeben;

Version / Status	Freigabe	Wiedervorlage	Dok.-Bearbeitung	Seite
V1 / Vorlage Vorstand	Klinikumsvorstand	18.6.2026	07.06.2024 16:17 / Datenschutzteam	1 von 2
Herausgeber	<i>Klinikumsvorstand</i>			

- Die Übermittlung personenbezogener Daten z.B. per unverschlüsselter E-Mail ist nicht erlaubt.

### **3. Kontrollen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung**

- Die betreuende Person oder das Datenschutzteam des Klinikums darf sich vom akademischen Kandidaten die zur Promotionsarbeit verwendeten elektronischen Geräte und Programme sowie die relevanten Arbeitsbereiche und Datenbestände zeigen und erläutern lassen.
- Das Datenschutzteam des Klinikums darf Zugriffe des Kandidaten in den klinischen Informationssystemen mit Patientendaten prüfen und auswerten. Es darf der betreuenden Person Listen zur Prüfung der Konformität des Zugriffs mit dem Gegenstand der akademischen Arbeit zur Verfügung stellen.
- Zugriffe ohne Bezug zur akademischen Arbeit (insbesondere auf irrelevante Patienten oder Patientenfälle) können unter Umständen als Verstoß gegen das Datengeheimnis gewertet werden. Die Preisgabe personenbezogener oder -beziehbarer Patienteninformationen kann gegebenenfalls als Verstoß gegen das Datengeheimnis sowie Verstoß gegen die Schweigepflicht gewertet werden. Entsprechende Verstöße können gegebenenfalls eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat sein.
- Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zum Datenschutz oder der Schweigepflicht oder die Nichteinhaltung der Regelungen dieser Verfahrensanweisung kann die Promotions- oder Betreuungsvereinbarung von der Medizinischen Fakultät gekündigt werden.